

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Schweinfurt e. V.

c/o Sandra Finzel
Am Weinberg 18
97520 Röhlein

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Schweinfurt e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hirschfeld.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck

- Schaffung schulischer Integrationsmöglichkeiten (z. B. Integrationsklassen in bestehenden Schulen), die das miteinander und voneinander Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ermöglichen.
- Fortführung begonnener Integrationsmaßnahmen in Kindergärten und Schulen.
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten von Kindern mit und ohne Behinderung im Freizeitbereich.
- Schaffung einer integrativen statt ausgrenzenden Arbeitswelt.

2. Aufgaben

- Schaffung der Rahmenbedingungen zum Erreichen der oben genannten Punkte.
- Aufklärung über schulische Integration und deren Förderung.
- Beratung und Begleitung behinderter Menschen und deren Angehörigen.
- Unterstützung von Einrichtungen bei der Durchführung von Integrationskonzepten.
- Durchführung von Integrationsprojekten im Freizeitbereich.
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch von Fachleuten und Politikern.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig d. h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 -
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, welche eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht den Bewerbern die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand muss eine Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss des Mitgliedes
 - durch Ableben des Mitgliedes
 - durch den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes
4. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, sofern dieses mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist sofort wirksam.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist weiterhin möglich, sofern dieses durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Finanzierung

1. Die aus der Einrichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern in Form von Beiträgen aufzubringen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung

ist weiterhin berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes können durch Spenden aufgebracht werden.

2. Der Verein kann Personen, die den Verein laufend finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein, als Fördermitglied zulassen. Fördermitglieder haben lediglich beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und zwei Vertretern. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern.
4. Die Aufgaben des Schriftführers sowie des Kassenwartes werden durch den Vorstand wahrgenommen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
7. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den 1. Vorsitzenden. Sie muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Beisitzer

Dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer hinzugewählt werden. Die Beisitzer üben beratende Funktion aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten der das Stimmrecht ausübt vertreten. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils 1 Stimme.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Berufung bezüglich Mitgliedschaft
 - Beschluss über Mitgliedsbeitrag
 - Beschluss über die Ausstellung von Spendenquittungen für den Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist nach § 7 Nr. 8 einzuberufen.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
7. Für die Wahl des Vorstandes sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
8. Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss schriftlich vor. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer die dem Vorstand nicht angehören. Die Prüfer legen die Jahresabschlussprüfung der Jahreshauptversammlung vor.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter. Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein. Es wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Niederschriften

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich wiederzugeben und vom Versammlungsführer und Protokollführer zu unterzeichnen. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins nicht ändern.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Anträge mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die LAG Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Bayern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hirschfeld, 13.04.2010

Der Vorstand